



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Die Sondersitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema findet am Mittwoch, dem 09.08.2023, um 18.00 Uhr, im Rathaus Aue, Ratssaal, Goethestraße 5 in 08280 Aue statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf www.aue-badschlema.de, hier unter „Bürgerservice“/„Rathaus“/„Bürgerservice“/„Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

Fette Reifen Kinderradrennen in Bad Schlema

Am Samstag, 05. August 2023 geht das Fette Reifen Kinderradrennen in Bad Schlema in die zweite Runde. Alle Kinder zwischen 2 und 9 Jahren, die gern auf zwei Rädern unterwegs sind, können bei dem coolsten Kinderradrennen der Region an den Start gehen. Geplant ist ein flacher Radparcours auf dem Parkplatz der Marktpassage, Bad Schlema. Die Kleinsten fahren dabei mindestens 2 Runden, die Größeren entsprechend mehr. Gestartet werden kann in folgenden Altersklassen (Jahrgang): JG 2020 | JG 2019 - Laufrad | JG 2018 | JG 2017 | JG 2016 - Fahrrad | JG 2015 | JG 2014 - Kleine Friedensfahrt (Course de la Paix) Abholung der Startunterlagen: ab 14:00 Uhr am Veranstaltungstag
Start: 16 Uhr
ACHTUNG! Während des Rennens besteht Helmpflicht!



Veranstalter und Ausrichter des Events ist die Agentur CONSTRUCT unter der Leitung von Jörg Strenger in Kooperation mit dem Team vom Hotel Am Kurhaus. Tatkräftige Unterstützung erhält das Team von den Radprofis Mario Kummer und Olaf Ludwig, dem Organisator der Erzgebirgstour und Vorsitzenden des Rad-

sportvereins Aue e.V. Markus Illmann sowie der Moderator Jens Zeidler.

Anmeldung:
Fette Reifen Kinderradrennen 2023
• Gästemanagement
• Einfach, Kostenlos und DSGVO konform (guestoo.de)

Sommerferienprogramm FV Jugend-, Kultur und Sozialzentrum Aue e.V.

Bürgerhaus
Postplatz 3, 08280 Aue
03771 20303
Fax 03771 256335
www.buergerhaus-aue.de
facebook: BuergerhausAue
instagram:
@mehrgenerationenhaus_aue

5. Ferienwoche
07.08. – 11.08.23

Montag, 07.08.
ab 14:30 Uhr
Wir erstellen „Das ewige Terrarium“ – für unseren Jugendbereich
Anmeldung bis 02.08.23

Mittwoch, 09.08.
Treff: 11:40 Uhr,
Rückankunft: 18:20 Uhr
„Badenachmittag am Filzteich“
Kosten: 4,50 € (inkl. Bus)

Freitag, 11.08.
ab 14:30 Uhr
„Die legendäre Quizshow“ –
Wer wird Quizchampion?
Anmeldung bis 07.08.23

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales, Schule und Sport der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 13.03. 2023

Beschluss-Nr. 067/2023-KSSS:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schule und Sport des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema stimmt der Vorgehensweise zur Beckenreparatur des Freibades, gemäß Sachverhalt, zu.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales, Schule und Sport der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 03.04. 2023

Beschluss-Nr. 068/2023-KSSS:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Schule und Sport beschließt, dem STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT (SIB) für die Durchführung des Schwimmunterrichts durch die Polizeifachschule Schneeberg ein Pauschalangebot bezüglich der Nutzung der Schwimmhalle in Höhe von 4.800 € anzubieten.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema im Internet:
www.aue-badschlema.de

Erstmals im Auer Tiergartens schneeweißer Alpaka Hengst geboren

Am 20. Juli haben die Alpakas Elvira und Karl-Heinz ein Fohlen bekommen. Der kleine Hengst ist komplett weiß, was in der über 20-jährigen Alpakazucht in Aue zum ersten Mal vorkommt. Wegen seiner weißen Farbe und weil er so süß ist, wurde er auf den Namen „Raffaello“ getauft. Alpakas sind mit 22 Naturfarbtönen die Tiere mit der größten Farbvielfalt.



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 2 BauGB wird die Satzung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2-5 BauGB kann jedermann die Satzung mit dem dazugehörigen Lageplan mit Stand vom 22.05.2023 während der Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Stadtplanungsamt, Zimmer 216, Goethestraße 5, 08280 Aue einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten:

Montag, Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:30 Uhr

Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023

Nr. 6) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema, mit Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema Nr. 262/2022-StR vom 29.06.2022, die nach ortsüblicher Bekanntmachung im Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg am 16.07.2022 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der in § 1 aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet sind. Der Lageplan vom 22.05.2023 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

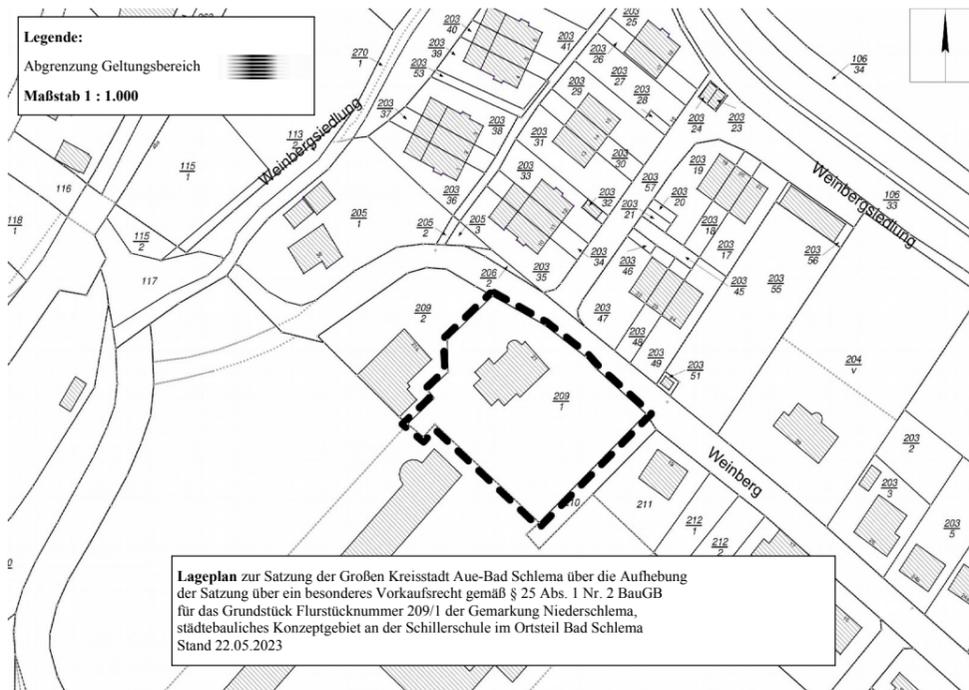
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aue, den 25.07.2023

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zur Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema, städtebauliches



Lageplan zur Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema, städtebauliches Konzeptgebiet an der Schillerschule im Ortsteil Bad Schlema Stand 22.05.2023

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 24. April 2023

Beschluss-Nr. 325/2023-StR
Die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH erfolgt entsprechend der Grundsätze für die Bestellung von beschließenden Ausschüssen (§ 42 Abs. 2 SächsGemO). Gemäß des Gesellschaftervertrages der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH entsendet die Stadt Aue-Bad Schlema in den Aufsichtsrat:

1. Den Oberbürgermeister Herrn Franz Heinrich Kohl
 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema benennt nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO folgende Vertreter zur widerruflichen Entsendung in den Aufsichtsrat der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH
- FWA/FWE 2 Sitze
 - CDU/ALdU 1 Sitz
 - DIE LINKE/SPD 1 Sitz

Beschluss-Nr. 326/2023-StR

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Benennung der „Ortsstraße 182“ in „Dr.-Hans-Eckhard-Jacob-Straße“.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Benennung des Festplatzes des Blasmusikfestivals an der Hauptstraße in Bad Schlema, nach dessen Fertigstellung in „Stefan-Richter-Platz“.
3. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, vorbehaltlich der noch ausstehenden förmlichen Mitwirkung des Landkreises, die Benennung des Vorplatzes im Bereich des Erzgebirgsstadions an der Löbnitzer Straße als „Gerd-Schädlich-Platz“.

Beschluss-Nr. 327/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue beschließt auf Grund der Fusion zwischen der Großen Kreisstadt Aue und Bad Schlema die Grundschule Friedrich Schiller mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in den gemeinsamen Schulbezirk aufzunehmen

Beschluss-Nr. 328/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Anlage zur Aufbereitung von Batterieröstgut und zur Lagerung von Li-Ion-Batterien auf den Grundstücken Flurstücknummer 1246/4, 1246/5, 1248/16 und 1230/19 der Gemarkung Aue zuzustimmen. Voraussetzung ist der Nachweis der gesicherten Erschließung als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Beschluss-Nr. 329/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Ingenieurbau/Betonbau/Straßenbau“ im Rahmen der Baumaßnahme „Brückenersatzneubau Schulberg in Bad Schlema“ auf das Angebot des Bieters „Connect – Tief- und Ingenieurbau GmbH Wiesenburg“, Wildenfels mit einer Brutto-Angebotssumme von 388.533,17 € zu erteilen.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 05.04.2023

Beschluss-Nr. 168/2023-VWA:

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema beschließt den Grunderwerb gemäß Erschließungsentwurfsplanung vom 23.02.2023 in der Variante 1- Grunderwerbskosten in Höhe von ca. 66.500 € oder Variante 2 in Höhe von 36.500 € in Abhängigkeit der Förderung der Maßnahme. Der Kaufpreis in Höhe von 2,80 €/m² für vorhandene Verkehrsflächen und 14,00 €/m² für neu anzuliegende Verkehrsflächen ist vorläufig und wird nach Vorlage des amtlichen Vermessungsergebnisses entsprechend angepasst.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 03.05.2023

Beschluss-Nr. 169/2023/VWA

Der Anschaffung der mobilen Netzersatzanlage wird zugestimmt.

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 28. Juni 2023

Beschluss-Nr. 337/2023-StR (Änderungsantrag zum Haushalt 2023)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Aufnahme der notwendigen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2023 zur Sanierung des ehemaligen Clemens-Winkler-Clubs im Stadtteil Aue und Errichtung eines gemeinsamen Standesamtes gemäß der Zweckvereinbarung mit den verbundenen Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unter Federführung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Folgejahre sind informativ darzustellen.

Beschluss-Nr. 338/2023-StR

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Haushaltsjahr 2023.

Beschluss-Nr. 339/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, für das Haushaltsjahr 2023 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 88b Abs. 1 SächsGemO zu verzichten.

Beschluss-Nr. 340/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Vertreter der Stadt Aue-Bad Schlema in der Gesellschafterversammlung der Kurgesellschaft Schlema mbH die Anweisungen zu erteilen:

1. den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2022 festzustellen,
2. den Jahresfehlbetrag in einer Höhe von 803.733,08 € mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen und
3. dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin der Gesellschaft für das Jahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Beschluss-Nr. 341/2023-StR

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt unter Zugrundelegung des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages die Gründung der „Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH“ sowie die Beteiligung an dieser. Die Gesellschaft wird mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der 10. Sächsischen Landesgartenschau im Jahr 2026 betraut.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 342/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Periode 2024 – 2028 gemäß Anlage.

Beschluss-Nr. 343/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Straßenbau“ im Rahmen der Baumaßnahme „Erneuerung Pfarrstraße/Gabelsbergerstraße 1. BA bis 2. BA in Aue-Bad Schlema“ auf das Angebot des Bieters Chemnitzer Verkehrsbau GmbH, Annaberg-Buchholz mit einer Brutto-Angebotssumme von 424.036,45 EUR (Leistungsumfang Stadt) zu erteilen.

Beschluss-Nr. 344/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Auftragserteilung zur Lieferung eines Mehrzweckgeräteträgers in Höhe von 178.773,70 € an die KLMV GmbH.

Beschluss-Nr. 345/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flurstücknummer 209/1 der Gemarkung Niederschlema gemäß der dieser Vorlage beigefügten Anlage 1.

Beschluss-Nr. 346/2023-StR

- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt:
1. Dem Entwurf zum Erschließungsvertrag für das Wohngebiet „Halde 65“ in Bad Schlema Stand 19.06.2023 zuzustimmen.
 2. Den Oberbürgermeister zu beauftragen, den Vertrag mit dem Erschließungsträger abzuschließen.

Beschluss-Nr. 347/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wägt die Stellungnahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren für das Wohngebiet „An der Bergstraße“ in Bad Schlema gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle in folgenden Punkten: Nr. 3.3, 4.2, 4.8, 28.1, 35.1, 44.1, 68.1 einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis. Die Abwägungstabelle Stand 22.05.2023 ist Bestandteil des Beschlusses über die Abwägung und diesem als Anlage beigefügt. Anschließend ist der daraus resultierende Satzungsbeschluss zu fassen. Abwägung Nr. 3.3 (Seite 5 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-1/2023-StR

Bauliche und sonstige technische Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit.b) BauGB werden nicht festgesetzt
Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Nr. 1.1.4 ergänzt- die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern ist zulässig. Nr. 4.2 (Seite 9 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-2/2023-StR

Die Straßenverkehrsfläche für die innere Erschließung des Baufeldes WA 1 wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Nr. 4.8 (Seite 15 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-3/2023-StR

Um den forstfachlich geforderten Abstand der geplanten Wohnbebauung zum Wald von 37 m einzuhalten, wird:

1. Die Baugrenze des Baufeldes WA 2 entsprechend der Darstellung gemäß Abwägungstabelle Nr. 4.8 geändert.
2. Die nach § 25 Abs. 3 SächswaldG zu beurteilende Fläche auf der Planzeichnung dargestellt.
3. Nr. 3.5 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert:
„Zum Wald ist gemäß § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächswaldG) ein Mindestabstand von 37 m einzuhalten.
Auf der nach § 25 Abs. 3 SächswaldG zu beurteilende Fläche ist die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten nur mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde zulässig.“
Nr. 28.1 (Seite 38 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-4/2023-StR

Für den Bereich des verwahrten Lichtloches 1 wird eine von Bebauung freizuhaltende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt. Die festgesetzte Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Errichtung von Stellplätzen ist nicht zulässig. Die Fläche ist als begrünte Freifläche zu nutzen. Nr. 35.1 (Seite 43 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-5/2023-StR

Die Festsetzung der privaten Straßenverkehrsfläche wird auf der Planzeichnung entsprechend der Darstellung gemäß Abwägungstabelle Nr. 35.1 geändert. Nr. 44.1 (Seite 46 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-6/2023-StR

Festsetzungen gemäß den Empfehlungen und Auflagen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. werden nicht getroffen. Nr. 68.1 (Seite 55 der Abwägungstabelle)

Beschluss-Nr. 347-7/2023-StR

Im Bebauungsplan wird festgesetzt:
Maß der baulichen Nutzung: §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse im Sinne des § 90 Abs. 2 SächsBO wird im WA 1 und WA 2 auf 2 Vollgeschosse begrenzt.
Der Ausschluss eines gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückgesetzten obersten Geschosses (Staffelgeschoss) über dem 2. Vollgeschoss entfällt.
Die maximale Gebäudehöhe beträgt 10,85 m. Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) Erdgeschoss OK FFB Erdgeschoss darf maximal 0,5 m über der Erschließungsstraße liegen, gemessen vom höchsten Punkt der Verkehrsfläche, der vor einer Gebäudeecke liegt.

Die Höhenlage der geplanten Straßenverkehrsfläche – Baufeld WA 1 – ist entsprechend der Erschließungsplanung, Stand 20.10.2022, festzusetzen. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:

§9 Abs. 1 und 2 und Nr. 6 BauGB
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig. Die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen beträgt in Einzelhäusern 4 Wohnungen und Doppelhäusern 2 Wohnungen.
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 89 SächsBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB Die Begrenzung der zulässigen Dachneigung von Satteldächern, Krüppelwalm- und Walmdächern bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen entfällt für den Fall der Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dachflächen.
Einer Revitalisierung des bestehenden Garagenhofes wird nicht zugestimmt.

Beschluss-Nr. 348/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag der Leistung „Garten- und Landschaftsbau“ im Rahmen der Maßnahme „Entsiegung von Verkehrsflächen im Ortszentrum Aue – Straßenraumbegrünung“ auf das Angebot des Bieters „Zettl GmbH“, Aue mit einer Brutto – Angebotssumme von 299.856,56 € zu erteilen.

Beschluss-Nr. 349/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema beschließt den Aufbau und den kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Beschluss-Nr. 350/2023-StR

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SächsGemO wird die nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung dem Verwaltungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Leistungen nach VOL, welche die Ausstattung des Feuerwehrgerätehaus Alberoda betreffen, bis zum 26.09.2023 auf den Oberbürgermeister übertragen.

Beschluss-Nr. 351/2023-StR

Gemäß § 28 Abs. 1 u. 2 SächsGemO wird die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung dem Stadtentwicklungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe der im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung und Modernisierung Sanitärbereiche in der Sporthalle der Grund- und Oberschule Aue-Zelle“ zu beschaffenden Bauleistungen auf den Oberbürgermeister übertragen.

Beschluss-Nr. 352/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister für die Vergabe des Loses 4 Pumpentechnik der Baumaßnahme Musikbrunnen in Bad Schlema zu übertragen.

Beschluss-Nr. 353/2023-StR

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, die Entscheidungsbefugnis auf den Oberbürgermeister für die Vergabe des Loses Fliesenarbeiten und Metallbau der Baumaßnahme Musikbrunnen in Bad Schlema zu übertragen.

Beschluss-Nr. 354/2023-StR

1. Gemäß § 28 Abs. 1 u. 2 SächsGemO wird die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung dem Stadtentwicklungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe der im Rahmen der Baumaßnahme „Ersatzneubau Karl-Tetzner-Brücke im Kurpark Bad Schlema – Brückenbauarbeiten“ zu beschaffenden Bauleistungen auf den Oberbürgermeister übertragen.
2. Gemäß § 28 Abs. 1 u. 2 SächsGemO wird die nach § 6 Abs. 5 und Abs. 6 S. 1 sowie § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung dem Stadtrat nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe der im Rahmen der Baumaßnahme „Brückenersatzneubau Teich Ost im Kurpark Bad Schlema – Brückenbauarbeiten“ zu beschaffenden Bauleistungen auf den Oberbürgermeister übertragen.

gez. Kohl
Oberbürgermeister